

BGer 7B 522/2023 vom 11. Oktober 2023

Bundesgericht, 2023-10-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_522_2023

FR: TF 7B 522/2023 du 11 octobre 2023

IT: TF 7B 522/2023 del 11 ottobre 2023

Regeste

Gültigkeit der Einsprache; Nichteintreten | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Da die Beschwerde entgegen der Vorschrift von Art. 42 Abs. 1 BGG keine Unterschrift bzw. keine gültige / qualifizierte elektronische Signatur enthielt, wurde der Beschwerdeführer in Anwendung von Art. 42 Abs. 5 BGG mit Verfügung vom 26. September 2023 aufgefordert, den Mangel spätestens bis zum 9. Oktober 2023 zu beheben, ansonsten die Rechtsschrift unbeachtet bleibe. Der Beschwerdeführer hat diese ihm zur Abholung gemeldete Sendung auf der Post nicht abgeholt. Die Sendung gilt als zugestellt (Art. 44 Abs. 2 BGG ; BGE 141 II 429 E. 3.1 mit Hinweisen). Da es der Beschwerde mithin an einer gültigen Unterschrift mangelt, ist auf die Beschwerde im Verfahren nach Art. 108 BGG androhungsgemäss nicht einzutreten. Auf eine Kostenaufgabe ist ausnahmsweise zu verzichten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.